

### **Vorbemerkungen:**

Auf die Anträge der CDU und den GRÜNEN vom 02.11.2022 (Anlage 1) sowie dem 10.11.2022 (Anlage 2) in Sachen Rettungswache Lohmar in städtischer Trägerschaft wird verwiesen. Ob eine Kommune Trägerin einer Rettungswache ist, wird im Rettungsdienstbedarfsplan festgelegt. Erst wenn das erfolgt ist, können die weiteren Schritte, wie z. B. die Errichtung einer Interemswache erfolgen. Vor diesem Hintergrund sind die Anträge dahingehend auszulegen, dass der Ausschuss für Rettungswesen und Katastrophenschutz dem Kreisausschuss empfiehlt, dass die Verwaltung in dem Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplanes eine Rettungswache auf dem Gebiet der Stadt Lohmar in Trägerschaft der Stadt Lohmar vorsieht.

### **Erläuterungen:**

Der Rat der Stadt Lohmar hat am 29.09.2022 beschlossen, gegenüber dem Kreis zu erklären, dass die Stadt Lohmar beantragt, zukünftig Träger der Rettungswache Lohmar zu sein. Gleichzeitig wurde die Stadtverwaltung beauftragt, die weiteren, notwendigen Schritte zur Übernahme der Trägerschaft in die Wege zu leiten. Mit Schreiben vom 26.10.2022 (Anlage 3) wandte die Bürgermeisterin der Stadt Lohmar sich an den Landrat und bat, den Beschluss des Stadtrates über die zukünftige Trägerschaft der Rettungswache Lohmar im Rettungsdienstbedarfsplan zu berücksichtigen und dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Nach dem Gesetz für den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) ist der Rhein-Sieg-Kreis als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung, einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen. Beide Aufgabenbereiche bilden eine medizinisch-organisatorische Einheit der Gesundheitsvorsorge und Gefahrenabwehr. Der Rhein-Sieg-Kreis hat die antwortING Beratende Ingenieure PartGmbH mit der Erstellung eines umfassenden Gutachtens zum Rettungsdienstbedarfsplan beauftragt (siehe Tagesordnungspunkt 3 der Sitzung des Ausschusses für Rettungswesen und Katastrophenschutz vom 16.06.2021). Schon in der ersten Version dieses Gutachtens ist eine Rettungswache am nördlichen Ortsausgang von Lohmar-Donrath vorgesehen. Dieses erste Ergebnis hat sich im Laufe des weiteren Verfahrens bestätigt.

Eine weitere und deutliche Verbesserung für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt

Lohmar liegt darin, dass nach dem Gutachten nunmehr für die meisten Teile von Lohmar eine Hilfsfrist von acht Minuten gelten soll.

Entsprechend § 6 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 12 RettG NRW sind Mittlere kreisangehörige Städte nur dann Träger von Rettungswachen, wenn dies der Rettungsdienstbedarfsplan bestimmt. Eine entsprechende Vorgabe hat der Träger des Rettungsdienstes bedarfsplanerisch nach § 12 RettG NRW in der Hand. Denn er bestimmt, wer die Rettungswachen trägt. Der Rettungsdienstbedarfsplan hat insoweit konstitutive Wirkung.

Der Gesetzgeber hat auf eine generelle Übertragung der Teilaufgabe Rettungswache auf Mittlere kreisangehörige Städte bewusst verzichtet. Maßgebend war die Erkenntnis, dass nicht jede Mittlere kreisangehörige Stadt über die erforderliche Leistungskraft in personeller und materieller Hinsicht verfügt, die eine Trägerschaft einer Rettungswache erfordert.

Das Fachamt überführt derzeit die Ergebnisse des Gutachtens in den Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplanes. Dieser Entwurf soll in der 49. Kalenderwoche fertig gestellt werden, um sodann das Abstimmungsverfahren nach § 12 Abs. 2 ff. RettG NRW zu beginnen. Der Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplanes ist mit den vollständigen Anlagen den Trägern von Rettungswachen, den anerkannten Hilfsorganisationen, den sonstigen Anbietern von rettungsdienstlichen Leistungen, den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband (West) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und der örtlichen Gesundheitskonferenz zur Stellungnahme zuzuleiten. Mit den kreisangehörigen Gemeinden, die Träger von Rettungswachen sind, ist Einvernehmen zu erzielen. Hinsichtlich der kostenbildenden Qualitätsmerkmale des Rettungsdienstbedarfsplanes ist Einvernehmen mit den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband (West) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und der örtlichen Gesundheitskonferenz anzustreben. Kommt eine Einigung nicht zustande, trifft die Bezirksregierung die notwendigen Festlegungen.

Zur Sitzung des Ausschusses für Rettungswesen und Katastrophenschutz am 22.11.2022.

Im Auftrag

gez. Dr. Rudersdorf

